

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 177/94

L 2 U 1431/92 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 U 221/88 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft,
Stuttgart, Haußmannstraße 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 1995 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r
und v o n W u l f f e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 1994 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen der Folgen des am 25. Mai 1985 erlittenen Verkehrsunfalles Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 vH zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 26. August 1987; zusprechendes Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 26. Mai 1992; klageabweisendes Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 22. Juni 1994). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Anspruch des Klägers sei unbegründet, weil der Unfall rechtlich allein wesentlich auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit zusammen mit berufsfremder Übermüdung zurückzuführen sei. Dies stehe zur Überzeugung des LSG aufgrund der vorliegenden Beweismittel fest, wobei sich der Kläger insbesondere nicht auf das Fehlen einer BAK-Feststellung berufen könne, weil er diese durch seine unwahren Angaben über den Unfallhergang verhindert habe.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei zuzulassen, weil das LSG im Rahmen seiner Beweiswürdigung gegen Denkgesetze verstoßen habe. Insbesondere könne dem Kläger nicht angelastet werden, daß er bei seiner ersten Unfallschilderung noch unter Schockeinfluß gestanden und das Unfallgeschehen deshalb nicht korrekt dargestellt habe. Auch seien die Feststellungen des LSG, der Kläger habe trotz Fehlens einer BAK-Feststellung unter Alkoholeinfluß gestanden und sei trotz fünfstündigen Schlafs nach dem Ende der Festveranstaltung noch übermüdet gewesen, nicht haltbar. Darüber hinaus habe das LSG gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, weil es die in zweiter Instanz gestellten Beweisanträge auf nochmalige Vernehmung der Zeugen und auch der medizinischen Sachverständigen nicht beachtet habe.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 37 und



58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Soweit der Kläger rügt, das LSG habe gegen Denkgesetze verstoßen, ergibt sich aus der dazu gegebenen Begründung lediglich der Vorwurf, das LSG sei im Rahmen seiner Beweiswürdigung zu fehlerhaften Feststellungen gelangt. Damit rügt der Kläger eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, also einen Verfahrensmangel, auf den die Beschwerde nicht gestützt werden kann.

Der gerügte Aufklärungsmangel ist nicht schlüssig dargelegt. Abgesehen davon, daß der Kläger die übergangenen Beweisanträge nicht hinreichend genau bezeichnet hat (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 5), fehlt es an berücksichtigungsfähigen Beweisanträgen, weil der rechtskundig vertretene Kläger am Schluß der mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 22. Juni 1994 keinen Beweisantrag mehr gestellt hat. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschluß des Senats vom 2. September 1994 - 2 BU 149/94 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 - 1 BvR 1935/91 -). Es ist der Sinn der erneuten Antragstellung, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch



abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß,
wenn es ihnen nicht folgt.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)